

Arbeitshilfe für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer

Solaranlagen im Denkmalschutz

Solaranlagen auf und in der Umgebung von Baudenkmälern sind strengen Auflagen unterworfen, da sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nachhaltig verändern. Solaranlagen auf Dachflächen, an Außenwänden oder als untergeordnete Nebenanlage auf Freiflächen bedürfen in jedem Fall vor Planungsbeginn der Einzelfallprüfung durch die Denkmalbehörde.

Es ist empfehlenswert, frühzeitig mit dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege in Kontakt zu treten. Unabhängig davon, ob eine Erlaubnis für das jeweilige Baudenkmal in Aussicht gestellt werden kann oder versagt wird, sind folgende Nutzungsarten und Systeme zu unterscheiden:

Solarthermie:

- Flachkollektoren, Vakuumröhrenkollektoren
- Erzeugung von Warmwasser, Heizungsunterstützung, Kombination von beiden Systemen
- Eigenbedarfsnutzung

Bauweisen (abhängig von der Anlage):

- Indach-Kollektoren/Aufdach-Kollektoren
- Flachdach: Aufgeständerte Kollektoren
- Satteldach: Je nach Neigung, Ausrichtung, Größe, Menge
- Fassaden: Südorientierung, Ersatz zur Dachmontage, Abhängig von Verschattung und Einstrahlungswinkel
- Systeme: Mono-/polykristalline Module, Dünnschichtmodule, Solardachziegel, Solarplatten-/panele und andere.

Photovoltaik und Hybridsysteme:

- Modulsysteme (siehe unter Bauweisen)
- Erzeugung von Solarstrom
- Netzeinspeisung, wirtschaftliche Nutzung

Probleme:

- Historisch nicht begründete Eigenwirkung der Module
- Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes
- Einsehbarkeit und Blickachsen historisch begründeter Strukturen (z. B. Hofanlagen, Dorfkern, Grünanlagen)
- Veränderung der historischen Dachform/-flächen und der Dacheindeckung
- Veränderung von historischen Fassadenflächen und historischen Freiflächen
- Eingriffe in die denkmalwerte Substanz/Substanzverlust

Solaranlagen an Baudenkmälern bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW.

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/erlaubnis-nach-9-denkmalrechtsgesetz>

Bitte informieren Sie sich, ob für Ihr Gebiet eine Gestaltungssatzung existiert.

Bitte beachten Sie, dass Solaranlagen nicht baugenehmigungspflichtig sind.

Die Genehmigungsfreiheit der Landesbauordnung BauO NRW entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden (§ 65 Abs. 4 BauO NRW).

